

30. *befürworten außerdem* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation unter Beteiligung der Geber sowie der Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Binnen- und Transitentwicklungsländer mit dem Ziel der vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty;

31. *fordern* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf* und bitten andere internationale Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter Berücksichtigung der Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legen ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs und der Handelserleichterung. Insbesondere

a) legen wir dem Büro des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer nahe, im Einklang mit Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 auch weiterhin für die koordinierte Weiterverfolgung und wirksame Überwachung des Aktionsprogramms von Almaty und die wirksame Berichterstattung über seine Durchführung zu sorgen, sich vermehrt dafür einzusetzen, das Aktionsprogramm von Almaty stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken sowie Ressourcen zu mobilisieren, und die Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, um die fristgerechte und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms sicherzustellen;

b) legen wir den Regionalkommissionen nahe, ihre Anstrengungen zur Zusammenarbeit mit den Binnen- und Transitentwicklungsländern weiter zu verstärken, um integrierte regionale Transitverkehrssysteme zu entwickeln, die Vorschriften und Verfahren für Einfuhr, Ausfuhr und Transit mit den internationalen Übereinkommen und Normen abzustimmen, intermodale Transportkorridore zu fördern, sich für den Beitritt zu den internationalen Übereinkommen über den Transitverkehr und deren wirksamere Umsetzung einzusetzen und bei der Einrichtung nationaler Koordinierungsmechanismen für die Erleichterung von Handel und Verkehr und bei der Verbesserung der Planung und Herstellung der fehlenden Verbindungen in regionalen Infrastrukturnetzen, insbesondere in Afrika, zu helfen;

c) legen wir der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nahe, ihre technische Hilfe in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen, Transitverkehrsregelungen, Erleichterung des Handels und des elektronischen Handels sowie Handelsverhandlungen mit der Welt-

handelsorganisation und Beitritt zu ihr weiter zu verstärken. Die Abteilung Afrika, am wenigsten entwickelte Länder und Sonderprogramme soll ihre Analysearbeit und technische Hilfe für die Binnenentwicklungsländer im Rahmen ihres Mandats verstärken. Die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen soll außerdem pragmatische Instrumente und Investitionsleitfäden erarbeiten sowie bewährte Vorgehensweisen aufzeigen, um den Binnenentwicklungsländern bei ihren Bemühungen zu helfen, einen größeren Teil der Ströme ausländischer Direktinvestitionen anzuziehen;

d) legen wir dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen nahe, verstärkt handelsbezogene technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme für die Binnenentwicklungsländer bereitzustellen;

e) bitten wir die Welthandelsorganisation, den Binnenentwicklungsländern weiter technische Hilfe zur Verbesserung ihrer Verhandlungsfähigkeiten bereitzustellen;

f) bitten wir die Weltbank, auch weiterhin den Ersuchen um technische Hilfe Vorrang einzuräumen, um die nationalen und regionalen Bemühungen zu ergänzen, die auf die Förderung der effizienten Nutzung der bestehenden Transiteinrichtungen, einschließlich der Anwendung von Informationstechnologien und der Vereinfachung von Verfahren und Dokumenten, ausgerichtet sind;

g) bitten wir die Weltzollorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, auch künftig für die Binnen- und Transitentwicklungsländer verstärkt technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme auf dem Gebiet der Zollreform, der Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren, der Durchsetzung und der Einhaltung bereitzustellen;

32. *bitten* die Generalversammlung, zu gegebener Zeit die abschließende Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty im Einklang mit dessen Ziffer 49 zu erwägen.

RESOLUTION 63/3

Verabschiedet auf der 22. Plenarsitzung am 8. Oktober 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 77 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 74 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.2, eingebracht von Serbien.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Belarus, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Island, Jamaika, Kambodscha, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Lesotho, Liechtenstein, Madagaskar, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Albanien, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Afghanistan, Andorra, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Haiti, Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, St. Lucia, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/3. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk ihrer Aufgaben und Befugnisse nach der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis darauf, dass die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen Kosovos am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit von Serbien erklärten,

sich dessen bewusst, dass dieser Akt in Bezug auf seine Vereinbarkeit mit der bestehenden Völkerrechtsordnung zu unterschiedlichen Reaktionen unter den Mitgliedern der Vereinten Nationen geführt hat,

beschließt, im Einklang mit Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofs um ein Gutachten zu der folgenden Frage zu ersuchen:

„Steht die einseitige Unabhängigkeitserklärung der vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht?“.

RESOLUTION 63/5

Verabschiedet auf der 29. Plenarsitzung am 20. Oktober 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.5 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kenia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Portugal, Russische Föderation,

Samoa, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika.

63/5. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ sowie auf ihre Resolution 62/122 vom 17. Dezember 2007 „Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens“,

sowie unter Hinweis darauf, dass der 25. März zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde, der ab 2008 jährlich zu begehen ist, ergänzend zu dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bereits ausgerufenen Internationalen Tag des Gedenkens an den Sklavenhandel und seine Abschaffung,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die die Staaten in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban ergriffen haben, mit dem Ziel, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen²²,

betonend, wie wichtig es ist, die kommenden Generationen über die Ursachen, Folgen und Lehren der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels aufzuklären und zu informieren,

in der Erkenntnis, dass über den vierhundert Jahre währenden transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und erfreut über die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Frage mit der Begehung des Jahrestags durch die Generalversammlung zuteil wurde, insbesondere darüber, dass sie in vielen Staaten stärker wahrgenommen wird,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

1. *begrüßt* die Initiative der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, am Amtssitz der Vereinten Nationen an einem deutlich sichtbaren und für die Delegierten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Besucher leicht zu-

²² Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.